

Per E-Mail

Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen
Bundestages
Herrn Thomas Strobl, m.d.B.
Platz der Republik 1
11011 Berlin

go-ausschuss@bundestag.de

Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Batts

Friedrichstraße 71
10117 Berlin
T +49 30 800979-121
F +49 30 800979-979
ulrich.batts@gleisslutz.com
www.gleisslutz.com

Referenz
UBt/sne
Datum
2. Januar 2013

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am 17.01.2013

vor dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachstehend sende ich Ihnen meine Stellungnahme zur Anhörung am 17.01.2013.

1. „Die nachrichtendienstliche Beobachtung von Abgeordneten birgt erhebliche Gefahren im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG) und auf die Mitwirkung der betroffenen Parteien bei der politischen Willensbildung (Art. 21 GG) und damit für den Prozess demokratischer Willensbildung insgesamt.“ (BVerfG E 124, 161 – 195 Rn. 137).
2. „Dass es dem Bundesamt für Verfassungsschutz in bestimmten Fällen gestattet ist, verfassungsfeindliche politische Parteien zu observieren, dürfte im Grundsatz unbestritten sein.“ (Möllers JZ 2011, 49). Die Beobachtung von Abgeordneten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ist nicht nur im Hinblick auf ein Parteiverbotsverfahren zulässig.
3. „Großformeln“ wie die „Umkehrung des Kontrollzusammenhangs“ bei geheimdienstlicher Beobachtung zwischen Bundestag und Bundesregierung können das Problembewusstsein schärfen, nicht aber die konkrete Rechtsfrage beantworten. Auch eines Rückgriffs auf die vielfältigen Formen der Gewaltenschränkung (nicht nur der Gewaltenteilung im klassischen Sinne) bedarf es nicht.
4. Die Beobachtung von Abgeordneten bedarf einer besonderen über die geltenden Tatbestände des Bundesverfassungsschutzgesetzes hinausgehenden Rechtfertigung.
5. Methodisch zutreffend hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 21.07.2010 – 6 C 22.09 (JZ 2011, 39) die Rechtmäßigkeit der Beobachtung über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzelfallbezogen gelöst. Im Ergebnis ist die Entscheidung aber verfehlt

Gleiss Lutz

(vgl. auch die Urteile des VG Köln und des OVG Münster; Sondervoten wie beim Bundesverfassungsgericht gibt es beim Bundesverwaltungsgericht nicht).

6. Die Rechtmäßigkeit einer Beobachtung mit oder ohne nachrichtendienstliche Mittel kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich ist beides möglich. Nachrichtendienstliche Mittel bedürfen aber gesteigerter Rechtfertigung.
7. Die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei allein oder „verfassungsfeindliche“ Aktivitäten einzelner Strömungen in einer Partei rechtfertigen allein nicht die Beobachtung eines Abgeordneten. Es müssen vielmehr ihm persönlich zuzurechnende Aktivitäten dieser Art vorliegen.
8. Für die Beobachtung von Bundestagsabgeordneten durch Landesverfassungsschutzbehörden gelten keine anderen Anforderungen als für die Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.
9. Sinnvoll und zur Wahrung der Rechte der Abgeordneten und des Parlamentes und damit letztlich der Bewahrung und Stärkung der parlamentarischen Demokratie auch geboten ist die Einzelfallprüfung durch ein Parlamentsgremium.
10. Diese Prüfung sollte grundsätzlich im Vorhinein stattfinden. Dies kann aber im Einzelfall untunlich sein. Die nachträgliche Einzelfallprüfung darf nicht ausgeschlossen werden.
11. Als Kontrollgremium halte ich für zweckmäßig, den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung oder das parlamentarische Kontrollgremium oder die G-10-Kommission. Sollte deren Befassung im Einzelfall die Beobachtung gefährden, sollte das Präsidium des Deutschen Bundestags entscheiden.
12. Dem zu bestimmenden Kontrollgremium ist die Beobachtung im Einzelfall zur Genehmigung vorzulegen. Soweit das ausnahmsweise untunlich ist (Vereitelung der Beobachtung), ist dem Gremium ein Widerspruchsrecht einzuräumen. Der zu beobachtende Abgeordnete muss nicht vor der Genehmigung gehört werden. Er ist aber nach Abschluss der Beobachtung zu informieren. Ihm steht der Rechtsweg offen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Battis